

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

Bearbeiter/in

Dienstgebäude

Zimmer

Telefon

Fax

Datum

Kostenübernahme gemäß § 67 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Kostenübernahme gem. §§ 67 ff. SGB XII für
(zutreffendes ist angekreuzt)

- Wohnungserhalt und Wohnungserlangung
- Betreutes Einzelwohnen
- Betreutes Gruppenwohnen für ehemals
Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie
- Betreutes Gruppenwohnen
- Übergangshaus
- Kriseneinrichtung
- Krankenstation

für den Standort:

Für

Name, Vorname:

Geb.Datum:

werden die Kosten vom

bis

nach folgenden Grundlagen übernommen.

Es gelten die mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung geschlossenen Vereinbarungen gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII, der Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (BRV) gem. § 79 Abs. 1 SGB XII sowie ergänzende Beschlüsse der Kommission 75 (alt „93“).

Der mit der zuständigen Fachverwaltung vereinbarte Tagessatz beträgt Euro

Im Tagessatz sind enthalten:

- für die persönliche Hilfe Euro
- für die Kosten der Unterkunft Euro
- für die Verpflegung Euro

Auf Grund des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II werden die anteiligen Unterkunftskosten / Verpflegungskosten im Tagessatz nicht übernommen.

Auf Grund der bestehenden Einkommensverhältnisse wird ein Kostenbeitrag als Aufwendungsersatz gemäß § 19 Abs. 5 SGB XII von Euro täglich / monatlich für den Zeitraum ab dem festgesetzt. Der Kostenbeitrag ist direkt vom Leistungsberechtigten an den Leistungserbringer zu zahlen.

Die vom Sozialhilfeträger zu übernehmenden Kosten reduzieren sich entsprechend.

1. Die anspruchsbegründende Stellungnahme zum Hilfebedarf und den kurzfristigen Maßnahmezielen liegt vor.
2. Der Hilfeplan zum Betreuungsverlauf ist bis einzureichen.
3. Ein eventueller Weiterbewilligungsantrag muss Wochen vor Ablauf dieser Kostenübernahme gestellt werden. Dazu ist ein Hilfeplan vorzulegen, der den Entwicklungsstand, bezogen auf die vereinbarten Hilfeziele darstellt.

4. Bei geplanter und nicht geplanter Beendigung der Maßnahme ist der Sozialhilfeträger vorab bzw. unverzüglich zu informieren. Eventuelle Anträge auf Weiterzahlung der Vergütung oder Freihaltegeld sind rechtzeitig gem. Beschluss der Kommission 75 zu stellen.
5. Die letzte Fassung des Hilfeplans ist innerhalb von vier Wochen nach Maßnahmeabschluss vorzulegen. Ein Abbruch der Maßnahme ist im Hilfeplan zu dokumentieren und die letzte Fassung spätestens innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.

**Dieser Kostenübernahmeschein ist nicht übertragbar.
Geänderte Kostenübernahmen und Kostenübernahmen ohne Unterschrift und Dienstsiegel sind ungültig.**

Um die Hergabe einer Rechnung mit Angabe der Bankverbindung wird gebeten. Bezüglich des Abrechnungsverfahrens und zur Sicherung der Liquidität der Einrichtungsträger gilt die Regelung im Berliner Rahmenvertrag (s. Ziffer 17).

Durch die Annahme der Kostenübernahme erkennt der Leistungsträger an, dass die Leistungsverpflichtung des Landes Berlin in der oben genannten Höhe nur dann besteht, wenn die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen (Entgeltvereinbarung, Zweckentfremdungsgenehmigung, etc.) erfüllt sind. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen.

Im Auftrag

Dienstsiegel

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

Bearbeiter/in

Dienstgebäude

Zimmer

Telefon

Fax

Datum

Kostenübernahme gemäß § 67 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Kostenübernahme gem. §§ 67 ff. SGB XII für
(zutreffendes ist angekreuzt)

- Wohnungserhalt und Wohnungserlangung
- Betreutes Einzelwohnen
- Betreutes Gruppenwohnen für ehemals
Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie
- Betreutes Gruppenwohnen
- Übergangshaus
- Kriseneinrichtung
- Krankenstation

für den Standort:

Für

Name, Vorname:

Geb.Datum:

werden die Kosten vom

bis

nach folgenden Grundlagen übernommen.

Es gelten die mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung geschlossenen Vereinbarungen gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII, der Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (BRV) gem. § 79 Abs. 1 SGB XII sowie ergänzende Beschlüsse der Kommission 75 (alt „93“).

Der mit der zuständigen Fachverwaltung vereinbarte Tagessatz beträgt

Euro

Im Tagessatz sind enthalten:

- für die persönliche Hilfe
- für die Kosten der Unterkunft
- für die Verpflegung

Euro

Euro

Euro

Auf Grund des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II werden die anteiligen Unterkunftskosten / Verpflegungskosten im Tagessatz nicht übernommen.

Auf Grund der bestehenden Einkommensverhältnisse wird ein Kostenbeitrag als Aufwendersatz gemäß § 19 Abs. 5 SGB XII von Euro täglich / monatlich für den Zeitraum ab dem festgesetzt. Der Kostenbeitrag ist direkt vom Leistungsberechtigten an den Leistungserbringer zu zahlen.

Die vom Sozialhilfeträger zu übernehmenden Kosten reduzieren sich entsprechend.

1. Die anspruchsbegründende Stellungnahme zum Hilfebedarf und den kurzfristigen Maßnahmezielen liegt vor.
2. Der Hilfeplan zum Betreuungsverlauf ist bis einzureichen.
3. Ein eventueller Weiterbewilligungsantrag muss Wochen vor Ablauf dieser Kostenübernahme gestellt werden. Dazu ist ein Hilfeplan vorzulegen, der den Entwicklungsstand, bezogen auf die vereinbarten Hilfeziele darstellt.

4. Bei geplanter und nicht geplanter Beendigung der Maßnahme ist der Sozialhilfeträger vorab bzw. unverzüglich zu informieren. Eventuelle Anträge auf Weiterzahlung der Vergütung oder Freihaltegeld sind rechtzeitig gem. Beschluss der Kommission 75 zu stellen.
5. Die letzte Fassung des Hilfeplans ist innerhalb von vier Wochen nach Maßnahmeabschluss vorzulegen. Ein Abbruch der Maßnahme ist im Hilfeplan zu dokumentieren und die letzte Fassung spätestens innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.

**Dieser Kostenübernahmeschein ist nicht übertragbar.
Geänderte Kostenübernahmen und Kostenübernahmen ohne Unterschrift und Dienstsiegel sind ungültig.**

Um die Hergabe einer Rechnung mit Angabe der Bankverbindung wird gebeten. Bezüglich des Abrechnungsverfahrens und zur Sicherung der Liquidität der Einrichtungsträger gilt die Regelung im Berliner Rahmenvertrag (s. Ziffer 17).

Durch die Annahme der Kostenübernahme erkennt der Leistungsträger an, dass die Leistungsverpflichtung des Landes Berlin in der oben genannten Höhe nur dann besteht, wenn die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen (Entgeltvereinbarung, Zweckentfremdungs- genehmigung, etc.) erfüllt sind. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen.

Im Auftrag

Dienstsiegel

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

Bearbeiter/in:

Dienstgebäude

Zimmer

Telefon

Fax

Datum

Kostenübernahme gemäß § 67 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Kostenübernahme gem. §§ 67 ff. SGB XII für
(zutreffendes ist angekreuzt)

- Wohnungserhalt und Wohnungserlangung
- Betreutes Einzelwohnen
- Betreutes Gruppenwohnen für ehemals
Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie
- Betreutes Gruppenwohnen
- Übergangshaus
- Kriseneinrichtung
- Krankenstation

für den Standort:

Für

Name, Vorname:

Geb.Datum:

werden die Kosten vom

bis

nach folgenden Grundlagen übernommen.

Es gelten die mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung geschlossenen Vereinbarungen gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII, der Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (BRV) gem. § 79 Abs. 1 SGB XII sowie ergänzende Beschlüsse der Kommission 75 (alt „93“).

Der mit der zuständigen Fachverwaltung vereinbarte Tagessatz beträgt

Euro

Im Tagessatz sind enthalten:

- für die persönliche Hilfe
- für die Kosten der Unterkunft
- für die Verpflegung

Euro

Euro

Euro

Auf Grund des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II werden die anteiligen Unterkunftskosten / Verpflegungskosten im Tagessatz nicht übernommen.

Auf Grund der bestehenden Einkommensverhältnisse wird ein Kostenbeitrag als Aufwendersatz gemäß § 19 Abs. 5 SGB XII von Euro täglich / monatlich für den Zeitraum ab dem festgesetzt. Der Kostenbeitrag ist direkt vom Leistungsberechtigten an den Leistungserbringer zu zahlen.

Die vom Sozialhilfeträger zu übernehmenden Kosten reduzieren sich entsprechend.

1. Die anspruchsbegründende Stellungnahme zum Hilfebedarf und den kurzfristigen Maßnahmezielen liegt vor.
2. Der Hilfeplan zum Betreuungsverlauf ist bis einzureichen.
3. Ein eventueller Weiterbewilligungsantrag muss Wochen vor Ablauf dieser Kostenübernahme gestellt werden. Dazu ist ein Hilfeplan vorzulegen, der den Entwicklungsstand, bezogen auf die vereinbarten Hilfeziele darstellt.

4. Bei geplanter und nicht geplanter Beendigung der Maßnahme ist der Sozialhilfeträger vorab bzw. unverzüglich zu informieren. Eventuelle Anträge auf Weiterzahlung der Vergütung oder Freihaltegeld sind rechtzeitig gem. Beschluss der Kommission 75 zu stellen.
5. Die letzte Fassung des Hilfeplans ist innerhalb von vier Wochen nach Maßnahmeabschluss vorzulegen. Ein Abbruch der Maßnahme ist im Hilfeplan zu dokumentieren und die letzte Fassung spätestens innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.

**Dieser Kostenübernahmeschein ist nicht übertragbar.
Geänderte Kostenübernahmen und Kostenübernahmen ohne Unterschrift und Dienstsiegel sind ungültig.**

Um die Hergabe einer Rechnung mit Angabe der Bankverbindung wird gebeten. Bezüglich des Abrechnungsverfahrens und zur Sicherung der Liquidität der Einrichtungsträger gilt die Regelung im Berliner Rahmenvertrag (s. Ziffer 17).

Durch die Annahme der Kostenübernahme erkennt der Leistungsträger an, dass die Leistungsverpflichtung des Landes Berlin in der oben genannten Höhe nur dann besteht, wenn die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen (Entgeltvereinbarung, Zweckentfremdungs- genehmigung, etc.) erfüllt sind. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen.

Im Auftrag

Dienstsiegel

V
1.

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

Bearbeiter/in

Dienstgebäude

Zimmer

Telefon

Fax

Datum

Kostenübernahme gemäß § 67 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Kostenübernahme gem. §§ 67 ff. SGB XII für
(zutreffendes ist angekreuzt)

- Wohnungserhalt und Wohnungserlangung
- Betreutes Einzelwohnen
- Betreutes Gruppenwohnen für ehemals
Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie
- Betreutes Gruppenwohnen
- Übergangshaus
- Kriseneinrichtung
- Krankenstation

für den Standort:

Für

Name, Vorname:

Geb.Datum:

werden die Kosten vom

bis

nach folgenden Grundlagen übernommen.

Es gelten die mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung geschlossenen Vereinbarungen gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII, der Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (BRV) gem. § 79 Abs. 1 SGB XII sowie ergänzende Beschlüsse der Kommission 75 (alt „93“).

Der mit der zuständigen Fachverwaltung vereinbarte Tagessatz beträgt Euro

Im Tagessatz sind enthalten:

- für die persönliche Hilfe Euro
- für die Kosten der Unterkunft Euro
- für die Verpflegung Euro

Auf Grund des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II werden die anteiligen Unterkunftskosten / Verpflegungskosten im Tagessatz nicht übernommen.

Auf Grund der bestehenden Einkommensverhältnisse wird ein Kostenbeitrag als Aufwendersatz gemäß § 19 Abs. 5 SGB XII von Euro täglich / monatlich für den Zeitraum ab dem festgesetzt. Der Kostenbeitrag ist direkt vom Leistungsberechtigten an den Leistungserbringer zu zahlen.

Die vom Sozialhilfeträger zu übernehmenden Kosten reduzieren sich entsprechend.

1. Die anspruchsbegründende Stellungnahme zum Hilfebedarf und den kurzfristigen Maßnahmezielen liegt vor.
2. Der Hilfeplan zum Betreuungsverlauf ist bis einzureichen.
3. Ein eventueller Weiterbewilligungsantrag muss Wochen vor Ablauf dieser Kostenübernahme gestellt werden. Dazu ist ein Hilfeplan vorzulegen, der den Entwicklungsstand, bezogen auf die vereinbarten Hilfeziele darstellt.

4. Bei geplanter und nicht geplanter Beendigung der Maßnahme ist der Sozialhilfeträger vorab bzw. unverzüglich zu informieren. Eventuelle Anträge auf Weiterzahlung der Vergütung oder Freihaltegeld sind rechtzeitig gem. Beschluss der Kommission 75 zu stellen.
5. Die letzte Fassung des Hilfeplans ist innerhalb von vier Wochen nach Maßnahmeabschluss vorzulegen. Ein Abbruch der Maßnahme ist im Hilfeplan zu dokumentieren und die letzte Fassung spätestens innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.

**Dieser Kostenübernahmeschein ist nicht übertragbar.
Geänderte Kostenübernahmen und Kostenübernahmen ohne Unterschrift und Dienstsiegel sind ungültig.**

Um die Hergabe einer Rechnung mit Angabe der Bankverbindung wird gebeten. Bezüglich des Abrechnungsverfahrens und zur Sicherung der Liquidität der Einrichtungsträger gilt die Regelung im Berliner Rahmenvertrag (s. Ziffer 17).

Durch die Annahme der Kostenübernahme erkennt der Leistungsträger an, dass die Leistungsverpflichtung des Landes Berlin in der oben genannten Höhe nur dann besteht, wenn die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen (Entgeltvereinbarung, Zweckentfremdungsgenehmigung, etc.) erfüllt sind. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen.

Im Auftrag

Dienstsiegel

2. Wv.:

I.A.